

## Berechnung bei Privatpatienten

# Corona-Hygiene-Pauschale

Das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen von Bundeszahnärztekammer, Verband Privater Krankenversicherung und Beihilfe hat zu den aktuell gestiegenen Hygienekosten einen Beschluss (Nr.34) gefasst, wonach eine „Corona-Hygiene-Pauschale“ von 14,23 Euro bei jeder Behandlungssitzung eines Privatpatienten berechnet werden kann, zunächst befristet bis zum 31.07.2020.

Diese Pauschale kann also ausschließlich bei Privatpatienten, nicht jedoch bei GKV-Patienten, z.B. bei einer professionellen Zahnreinigung oder anderen über die GOZ zu berechnenden Leistungen, angesetzt werden.

Für die Pauschale wird auf eine Analoggebühr zurückgegriffen. Laut §6 Abs.1 GOZ steht die sogenannte Analogberechnung eigentlich nur für zahnärztliche Leistungen zur Verfügung, nicht jedoch für einen besonderen Material- oder Hygieneaufwand bei der Leistungserbringung. Als schnelle pragmatische Lösung für alle Beteiligten hat sich das Beratungsforum dennoch auf den Ansatz einer konkreten Analoggebühr mit einem fest-



ZÄK Berlin

gelegten Steigerungssatz von 2,3 (auch bei im Basistarif versicherten Patienten) verständigt.

*Daniel Urbschat*  
*GOZ-Referat der ZÄK Berlin*

| Region | Geb.-Nr. | Leistung                                                                                                                        | Anzahl | Faktor | Betrag € |
|--------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|----------|
|        | 3010a    | Erhöhter Hygieneaufwand während der Corona-Pandemie entsprechend:<br>Geb.-Nr. 3010 GOZ – Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes | 1      | 2,3    | 14,23    |